



Datenschutzrechtliche Stellungnahme UBSKM Auswertungsprojekt Briefe

1) Projektbeschreibung

Aus der Amtszeit der ersten Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesregierung, Frau Bundesministerin a. D. Dr. Christine Bergmann, liegen über 900 schriftliche Dokumente vor, welche als Antwort auf den Aufruf der Kampagne „Sprechen hilft“ eingesandt wurden. Die wissenschaftliche Begleitforschung des Projektes wurde durch eine Forschungsgruppe um Herrn Prof. Dr. Jörg M. Fegert vorgenommen – dazu wurde ein positives Ethikvotum eingeholt. Diese Briefe wurden im Rahmen der Begleitforschung bisher nur cursorisch ausgewertet und sollen nun im Rahmen eines umfassenden Auswertungsprojekts mit qualitativen Verfahren vertieft ausgewertet werden.

Hierbei wird zunächst im Zeitraum 01.10.2017-30.09.2018 eine Machbarkeitsstudie durchgeführt. Ziele der Machbarkeitsstudie sind das Einholen eines Ethikvotums für die geplante Auswertung, das Einholen der Einwilligung der Autor*innen der Briefe in eine weitere Auswertung der damals verfassten schriftlichen Dokumente, die Vorbereitung eines Datensatzes für die Hauptstudie aus den vorliegenden schriftlichen Dokumenten sowie die Systematisierung der Daten und Formulierung von Arbeitshypothesen. Es werden keine Daten neu erhoben und vorab ausgewertet. Stattdessen sollen Arbeitshypothesen anhand der im Bericht der ehemaligen UBSKM bereits veröffentlichten schriftlichen Dokumente formuliert werden (<https://www.fonds-missbrauch.de/fileadmin/content/Abschlussbericht-der-Unabhaengigen-Beauftragten-zur-Aufarbeitung-des-sexuellen-Kindesmissbrauchs.pdf>).

In Bezug auf die technische Umsetzung soll die technische Machbarkeit einer passwortgeschützten Plattform, auf der die pseudonymisierten Dokumente abgelegt werden, geplant und ein Angebot eingeholt werden. Außerdem wird ein Datenschutzkonzept erarbeitet und mit der Datenschutzbeauftragten der Universitätsklinik Ulm abgestimmt.

Sollte die Machbarkeitsstudie positive Ergebnisse erbringen, schließt sich unmittelbar daran eine schon beantragte folgende Projektphase über einen Zeitraum von zwei Jahren an. Indikatoren für einen positiven Verlauf sind, dass durch eine hinreichend große Zahl der Autor*innen der Briefe eine Einwilligung in die weitere Auswertung erteilt wird, die technische Umsetzung der passwortgeschützten Plattform möglich ist und Arbeitshypothesen für die qualitative Auswertung generiert werden können. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde auch ein Ethikantrag für das Gesamtprojekt gestellt.

Wissenschaftliches Ziel des Gesamtprojektes ist es, vertiefte Erkenntnisse über Dynamiken sexuellen Missbrauch und unterschiedliche Formen der Verarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu gewinnen (vgl. hierzu das Informationsblatt zum Auswertungsprojekt mit weiterführenden Informationen – Anlage 1).



SEITE 2 Die Auswertungen finden an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (KJPP) des Universitätsklinikums Ulm sowie dem Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstitut SoFFI F. mit den Standorten Freiburg und Berlin statt.

2) Verantwortung für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung sind der Arbeitsstab des UBSKM, die Universitätsklinik Ulm und das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsInstitut SoFFI F. gemeinsam verantwortlich gem. Art. 26 DSGVO. Der UBSKM übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der bei ihm liegenden, die Grundlage des Projekts bildenden Daten. Er ist zuständig für die Einholung der Einwilligungen in die Zweckänderung inklusive der damit einhergehenden Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO, die Pseudonymisierung und Digitalisierung der Daten (durch Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DS-GVO) sowie die Übermittlung der Daten an die Uniklinik Ulm sowie die Löschung oder Archivierung der Daten nach Abschluss des Projektes. Ebenfalls ist UBSKM für die Einholung der Einwilligung zur Publikation von „Langzitat“ (ab 2 Sätzen) zuständig. Die Uniklinik Ulm ist für die Bereitstellung der passwortgeschützten Plattform und die Speicherung der Daten nach Übergabe durch UBSKM sowie die weitere Bearbeitung der Daten inklusive der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen einschließlich der Löschung der Daten nach Abschluss des Projektes verantwortlich.

Die vom aktuellen UBSKM Herrn Johannes-Wilhelm Rörig in Auftrag gegebenen Auswertungen finden durch Mitarbeiter*innen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (KJPP) des Universitätsklinikums Ulm sowie des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstitut SoFFI F. mit den Standorten Freiburg und Berlin statt. Die Uniklinik Ulm und SoFFI F. sind für die Maßnahmen für die Sensibilisierung aller an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Personen jeweils zuständig.

Über die gemeinsame Verantworte wird eine schriftliche und nachvollziehbare Vereinbarung abgeschlossen.

3) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten der Briefeverfasser_innen beim UBSKM sind gemäß **Artikel 6 Absatz 1 Unterabs. 1 Buchst. a i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO** deren Einwilligungen.

Es wird eine schriftliche Einwilligung auf freiwilliger Basis der Verfasser_innen eingeholt (s. Anlage 2). Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich um besondere Kategorien persönlicher Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO handelt. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Die Daten werden bei



SEITE 3

Widerruf aus den Datenbanken gelöscht – die bereits ausgewerteten Daten bleiben allerdings in anonymisierter Form Teil der Auswertung – darauf wurden die Verfasser_innen hingewiesen.

Die Verfasser_innen werden mit dem Anschreiben umfassend i.S. d. Art. 13 DSGVO darüber aufgeklärt, wie mit ihren Daten umgegangen wird, wer diese erhält, welche Rechte sie haben und an wen sie sich wenden können.

In den Schreiben teilen die Betroffenen aber nicht nur eigene persönliche Daten mit, sondern teilweise auch **Daten von Dritten**. Unter diesen Drittdaten befinden sich besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, insbesondere werden mit der Schilderung der Taten Umstände aus dem Sexualleben der als Täter bezeichneten Personen genannt. Diese Personen werden teilweise mit Namen bezeichnet, meist sind sie zumindest identifizierbar, weil die Betroffenen ihre Beziehung zu diesen nennen (Vater, Bruder, Onkel etc.).

Für die Verarbeitung dieser Daten Dritter kann keine Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt werden. Dies würde die zugesicherte Vertraulichkeit gegenüber den Briefelevator_innen nicht zulassen und ohnehin ist nicht mit einer Einwilligung der Dritten zu rechnen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten Dritter ohne deren Einwilligung kann aber möglicherweise **Art. 9 Abs. 2 Buchst. j i.V.m. Art. 89 Abs. 1 DSGVO und § 27 Abs. 1 BDSG - Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken** - herangezogen werden.

Danach können besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 Absatz 1 DSGVO auch ohne Einwilligung verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken erforderlich ist und die Interessen der Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen.

Das Erheben der genannten Daten ist zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich:

a) Wesentliche Aufgabe des UBSKM ist die Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs in Deutschland, wozu insbesondere die Initiierung wissenschaftlicher Untersuchungen gehört. Als „wissenschaftliche Forschung“ i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO ist – parallel zum Wissenschaftsbegriff in Art. 5 Abs. 3 GG – jeglicher unabhängiger, ernsthafter, planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen (s. Kühling/Buchner/Weichert DS-GVO Art. 9 Rn. 128f. bzw. BVerfG, Urteil vom 29. Mai 1973 – 1 BvR 424/ 71 und 325/72, genauer: BVerfGE 35, 79 (113)). Hierunter fällt die qualitative Auswertung der Betroffenenbeschreiben zum Zwecke vertiefter Kenntnisgewinnung über die Dynamiken sexuellen Missbrauchs sowie der Verarbeitung sexueller Gewalt durch Betroffene.

b) Die Drittdaten sind nicht explizit miterfragt worden, da für das Forschungsprojekt die Betroffenen und deren Erleben während des Missbrauchs und bei der Aufarbeitung sowie die Fol-



gen des Missbrauchs für die Betroffenen im Mittelpunkt stehen. Es würde die Zweckerreichung gefährden, von den Betroffenen eine dahingehende Änderung ihres Berichts zu verlangen, keine identifizierbaren Personen zu nennen, da sie hierzu aufgrund der Schwierigkeit des Erlebten regelmäßig nicht in der Lage oder bereit sein werden.

c) Die Verarbeitung der Daten kann nicht vermieden werden, wenn das Forschungsprojekt durchgeführt werden soll. Nicht der konkrete Name, aber die Beziehung des Täters zu den Betroffenen ist häufig ein wesentlicher Teil des Berichtes, ohne den das Gesamtgeschehen nicht verständlich wäre und ohne den dem Forschungszweck nicht nachgegangen werden kann.

Das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens überwiegt auch das Interesse des Dritten an dem Ausschluss der Erhebung:

a) Sexueller Missbrauch stellt einen gravierenden Eingriff in die kindliche Entwicklung dar und hat enorme negative Folgen auf das gesamte weitere Leben der Betroffenen. Zugleich sind regelmäßig Straftatbestände erfüllt und derartig sozialwidriges Verhalten lässt den Persönlichkeitsschutz von Tätern schon gegenüber der Äußerungsfreiheit in gewissem Maße zurücktreten (Maunz/Dürig/Di Fabio GG Art. 2 Abs. 1 Rn. 241). So urteilte das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf verurteilte Sexualstraftäter, dass die Umstände der Tatbegehung nicht zur absolut geschützten Intimsphäre des Täters gehören (BVerfG, Beschluss vom 10.6.2009 - 1 BvR 1107/09). Umso mehr sollte dies in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit gelten. Der Rechtsgedanke findet sich auch für nicht aufgeklärte Straftaten und Verdächtige, beispielsweise in § 24 KUG.

b) Die Untersuchung des Ausmaßes, der Art, der Ursachen, der Konstitutionsbedingungen und der Folgen von sexuellem Missbrauch sowie von Versäumnissen und strukturellen Missständen, die Missbrauch in der Vergangenheit ermöglicht sowie die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verhindert haben, stellt eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe dar und dient insbesondere der Verhinderung weiterer Taten.

c) Von den Daten Dritter erfahren nur einzelne Mitarbeiter des UBSKM sowie die Mitarbeiterinnen von N.I.N.A. e. V., die mit der Pseudonymisierung beauftragt werden und sich zu absoluter Geheimhaltung und zu hohen Datenschutzstandards verpflichtet haben (Auftragsverarbeitung) (s. Punkt 5).

d) Die Daten Dritter werden soweit geschwärzt, dass ein Rückschluss auf die Person praktisch ausgeschlossen ist. Die Angaben zu Dritten werden also nicht einmal in pseudonymisierter Form erhalten. Nur mit genauester Kenntnis des Einzelfalls könnte ein Rückschluss auf die dahinter stehenden Personen möglich sein. Bei der Auswahl von Zitaten wird streng darauf geachtet, dass eine Identifizierung von Dritten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich-



keit nicht möglich ist. Die Erhebung und Speicherung der Daten der Dritten hat für diese daher keine Konsequenzen.

e) Bei Abwägung dieser Umstände ergibt sich ein weit überwiegendes Interesse an der Durchführung des Forschungsprojekts gegenüber dem Interesse des einzelnen Dritten an der Nichtverarbeitung seiner besonderen personenbezogenen Daten.

Das Forschungsprojekt kann ohne die pseudonymisierten Schreiben seinem Forschungsvorhaben nicht nachkommen und das Interesse daran überwiegt erheblich die Interessen betroffener Dritter. Die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j i.V.m. Art. 89 Abs. 1 DSGVO und § 27 Abs. 1 BDSG sind daher erfüllt.

4) Zweckänderung

a) Bezüglich der Briefeverfasser_innen

Eine erneute Erhebung von Daten ist nicht erforderlich – die Daten liegen bereits beim UBSKM und sind dort sicher verwahrt (s. Punkt 7)

Die Kampagne „Sprechen hilft“ war die erste bundesweite Initiative, um die Meinung und Erfahrung von Betroffenen nach dem sogenannten Missbrauchsskandal im Jahr 2010 zu erforschen. Diese Situation ist historisch einmalig. Sie stellt einen Startpunkt nicht nur für die diversen Maßnahmen auf der Bundesebene dar, mit denen die Regelsysteme maßgeblich verändert wurden, sondern auch für die gesellschaftliche Debatte, die im Jahr 2010 angefangen hat. Die Briefeverfasser_innen waren damals noch nicht beeinflusst von den Beschlüssen des Runden Tisches, von der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes und anderen Aktivitäten, sondern berichteten über ihre Bedarfe unvoreingenommen. Das Forschungsprojekt will gerade die Themen identifizieren, die damals (zum Start der Befassung auf der Bundesebene) die Betroffenen bewegten und belasteten. Dies ermöglicht auch zu vergleichen, ob die danach getroffenen Maßnahmen (Verbesserung der Hilfen, Implementation von Präventions- und Interventionsprogrammen) mit den vorher berichteten Bedarfslagen übereinstimmen. Wissenschaftliches Ziel des Gesamtprojektes ist es, vertiefte Erkenntnisse über Dynamiken sexuellen Missbrauchs und unterschiedliche Formen der Verarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu gewinnen.

Die quantitative Auswertung der damaligen Datensätze ist abgeschlossen. Nur mit diesem Material ist die vertiefte qualitative Auswertung möglich. Die Zielsetzung lässt sich nicht durch andere retrospektive Befragungen erreichen.

b) Bezüglich der Daten Dritter



SEITE 6

Bezüglich der miterfassten Daten Dritter ist eine Einwilligung wie oben bereits dargestellt nicht möglich. Die Zweckänderung kann nach den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO auch ohne Einwilligung zulässig sein, wenn in Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der in Buchst. a)-e) aufgezählten Aspekte die beabsichtigte Zweckänderung die Rechte der Dritten überwiegt.

Nach Art. 6 Abs. 4 Buchst. a)-e) DSGVO müssen die Verbindung zwischen dem Erhebungszweck und dem Weiterverarbeitungszweck, der Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden, die Art der Daten, die möglichen Folgen und das Vorhandensein geeigneter Garantien in die Abwägung einbezogen werden.

aa) Wie oben unter 3) dargestellt liegt eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten der Dritten ohne Einwilligung vor, so dass es rechtmäßig wäre, die Daten neu zu erheben. Dies ist in die Abwägung der Rechtmäßigkeit der Zweckänderung einzubeziehen.

bb) Weiterhin ist zu beachten, dass es sich bei den fraglichen Daten um besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO handelt.

cc) Eine enge Verbindung zwischen dem ursprünglichen Zweck und der Zweckänderung ist vorliegend gegeben. Bereits in der ursprünglichen Verarbeitung ging es darum, die Belange von Betroffenen abzufragen und die Briefe dahingehend auszuwerten. Die Briefe wurden damals nur cursorisch ausgewertet (quantitative Auswertung) und sollen nun vertieft qualitativ ausgewertet werden.

dd) Bezüglich des Zusammenhangs in dem die Daten erhoben werden (Verhältnis zwischen den betroffenen Personen und den Verantwortlichen) liegt eine Ausweitung des Empfängerhorizonts insofern vor, dass neben den Mitarbeiterinnen des UBSKM und der Uni Ulm (waren bereits im Ursprungsprojekt beteiligt) auch zwei Mitarbeiterinnen von SOFFI F. Zugang zu den pseudonymisierten Daten erhalten sowie die Mitarbeiterinnen von N.I.N.A. e. V., die mit der Pseudonymisierung beauftragt werden.

Da es sich aber bereits bei der Erhebung um eine Dritterhebung gehandelt hat, ist diese Ausweitung des Empfängerkreises nicht erheblich zumal die Daten weitgehend geschwärzt werden und keine Liste der Klarnamen der Dritten angelegt wird (die Pseudonymisierungsliste erfasst nur die Klarnamen der Briefe verfasser_innen). Auch bei einer Ersterfassung hätten die miterfassten Dritten keine weiteren Rechte.

dd) Durch die Zweckänderung treten möglicherweise neue Folgen für die Dritten auf, da durch die neue Sichtung die unwahrscheinliche Möglichkeit besteht, dass die Mitarbeiter_innen die Person erkennen. Dies ist aber nur mit erheblichen Insiderkenntnissen des betreffenden Einzelfalls möglich. Diese Folge war auch bereits bei der Ersterhebung gegeben, so dass strenggenommen keine neue Folge, sondern nur eine Verlängerung / Ausweitung zu betrachten ist. Da im Forschungsbericht Zitate abgedruckt werden sollen, besteht auch die



unwahrscheinliche Möglichkeit, dass Leser_innen des Berichts mit erheblichen Insiderkenntnissen des betreffenden Einzelfalls die Person erkennen. Bei der Auswahl der Zitate wird darauf geachtet, diese Folge noch mal zu minimieren, so dass im Ergebnis die Folge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten wird. Im Ergebnis sind Folgen für die Dritten so unwahrscheinlich, dass diesen kein maßgebliches Gewicht im Abwägungsprozess zukommt.

ee) Wie unten dargestellt sehen alle Beteiligten am Projekt umfassende Garantien für den Schutz der Daten Dritter vor: sowohl bei der Lagerung, Speicherung, Aufbewahrung der Daten, als auch hinsichtlich der Pseudonymisierung und Auswertung sowie bei der Schulung der Mitarbeitenden und der technischen Schutzvorkehrungen (s. Punkte 6)-7)

Unter Betrachtung all dieser Aspekte in Abwägung mit den Zielen des neuen Forschungsprojekts kommt den Rechten der miterfassten Dritten kein stärkeres Gewicht zu. Es überwiegt das Interesse an der Auswertung der Berichte der Briefeverfasser_innen, so dass die Zweckänderung auch im Bezug zu den Daten Dritter als rechtmäßig zu bewerten ist.

5) Verarbeitung bei UBSKM

Nach Einwilligung wird UBSKM Mitarbeiter_innen der Fachberatungsstelle N.I.N.A. e. V. (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen) beauftragen, die Schreiben per Hand zu schwärzen. N.I.N.A. e.V. trägt auch die fachliche Verantwortung für das Hilfefon sexuellen Missbrauch.

Bei der Schwärzung werden Namen, Ortsangaben und andere Informationen, die einen direkten Rückschluss auf Personen zulassen, unkenntlich gemacht. Ob dabei die Institutionen, z. B. Heime und Schulen, namentlich erkennbar bleiben, liegt in der Entscheidung der Verfasser_innen, die sich dazu auf der Einwilligungserklärung äußern werden. Im Einzelfall können diese Angaben trotzdem geschwärzt werden, wenn diese Angaben betroffene Dritte identifizieren lassen.

Die Mitarbeiter_innen von N.I.N.A. e. V. werden von uns sorgfältig ausgesucht und werden sich verpflichten, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten sicherzustellen. Dazu wird ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. Auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird der Arbeitsstab des UBSKM durch eine enge Zusammenarbeit und Überprüfungen achten.

Die geschwärzten Briefe werden dann ebenfalls durch Mitarbeiter_innen von N.I.N.A. e. V. eingescannt (als digitales Bild gespeichert) und auf einem USB-Stick gespeichert. Der Stick wird dann an die Uniklinik Ulm persönlich übergeben.



6) Verarbeitung bei der Uniklinik Ulm / SOFFI F.

Die pseudonymisierten, digitalisierten und mit dem Token (Pseudonymisierung) versehenen Dokumente werden auf einer passwortgeschützten Plattform bei der Uniklinik Ulm abgelegt. Die qualitative Auswertung erfolgt durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des Universitätsklinikum Ulm sowie des Sozialwissenschaftlichen FrauenForschungsInstitut SoFFI F (Projektmitarbeiterinnen Prof. Barbara Kavemann, Prof. Cornelia Helfferich). Diesen werden jeweils individuelle Zugangsdaten vergeben, um nachvollziehen zu können, wer zu welchem Zeitpunkt auf die Plattform zugegriffen hat.

Mitarbeiter/innen des Uniklinik Ulms sowie von SoFFI F. haben weder Zugriff auf die nicht pseudonymisierten Daten noch auf die Referenzdatei. Lediglich der Arbeitsstab des UBSKM kann über den Token das Dokument noch den Autor/innen der Briefe und Mails zuordnen. Dies ist notwendig, falls jemand die Einwilligung zur Auswertung widerruft. Weiterhin ist es hierdurch möglich, durch den Arbeitsstab des UBSKM eine erneute Anfrage zu stellen, falls beispielsweise längere Textpassagen, Illustrationen oder Ähnliches in anonymisierter Form z. B. in wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht werden sollen.

Mitarbeiter/innen des Arbeitsstabes des UBSKM haben keinen Zugriff auf die passwortgeschützte Plattform auf der die pseudonymisierten Dateien abgelegt sind.

Papierversionen der Daten, d.h. die Briefe sowie die Einwilligungserklärungen zur Datenanalyse, werden stets in den Räumlichkeiten des UBSKM aufbewahrt.

7) Dauer der Speicherung

Die Webseite mit ihren Daten bei dem Uniklinikum Ulm wird ein Jahr nach Projektende gelöscht. Die Daten werden zurück zum UBSKM gegeben und bei den involvierten Forschungsgruppen ebenfalls gelöscht.

Die bereits beim UBSKM befindlichen Daten werden nach 10 Jahren beim UBSKM gelöscht und in vollständig anonymisierter Form dem Bundesarchiv zur Prüfung einer Archivierung angeboten.

8) Technische und organisatorische Maßnahmen

Analoge Akten mit sensiblen Daten werden in abschließbaren Stahlschränken in einem abgeschlossenen Aktenraum aufbewahrt.



SEITE 9

Die Vernichtung von Ausdrucken, Kopien und Faxen mit personenbezogenen Daten erfolgt in den eigenen Räumlichkeiten über einen Schredder mit Schutzklasse 3, Sicherheitsniveau 4. Alle Mitarbeitenden wurden über die Notwendigkeit dieser Maßnahme informiert.

Die elektronischen Akten werden auf einem nur vom Arbeitsstab des USBKM genutzten Laufwerk U: gespeichert. Dieses Laufwerk ist getrennt von den von anderen Arbeitsbereichen des BMFSFJ genutzten Laufwerken, so dass ein Zugriff dortiger Mitarbeiter auf die Daten des USBKM ausgeschlossen ist.

In einem Rollenbegriffungskonzept wurde die Notwendigkeit des Zugriffs der einzelnen Mitarbeiterinnen des Arbeitsstabes auf digitale Ordner niedergelegt, das Konzept wurde von der IT umgesetzt, so dass der Zugriff auf Ordner mit sensiblen Daten lediglich einzelnen Mitarbeiterinnen offensteht.

Bei einem Mitarbeiterwechsel von USBKM zum BMFSFJ werden personalisierte Laufwerke nicht übertragen.

Innerhalb der Räume des USBKM werden Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt, an denen durch Mitarbeitende von N.I.N.A. e.V. Pseudonymisierungen und Digitalisierungen vorgenommen werden. Eine Übermittlung der Daten nach außen wird dadurch vermieden.

9) Ergebnis

Die Darstellung des Forschungszwecks, der rechtlichen Grundlagen und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen hält USBKM die Verarbeitung der Daten im Rahmen des Forschungsprojekts für notwendig und rechtmäßig.

Die Stellungnahme wurde der zuständigen Datenschutzbeauftragten (DSB) des BMFSFJ zur Beratung vorgelegt, eine fortlaufende Einbeziehung der DSB in die Durchführung des Verfahrens wird sichergestellt. Die abschließende Bewertung ist Sache des USBKM und unterliegt der Aufsicht der Bundesdatenschutzbeauftragten.